

Neue Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt: BSH-Training Record Books jetzt verbindlich

Die Richtlinien für die Durchführung einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer und technischer Offiziersassistent (NOA, TOA) nach den §§ 10 und 15 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) sind überarbeitet und im Verkehrsblatt (VkBl. 2009, S. 48) veröffentlicht worden.

Die bisherigen Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer und technischer Offiziersassistent und als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb vom 10. September 1998 (VkBl. 1998 S. 919) werden nicht mehr angewendet. Bereits begonnene Ausbildungsgänge können nach diesen Richtlinien und der bisherigen Handhabung beendet werden.

Wesentliche Hinweise

Die Richtlinien regeln die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit für alle Seeleute, die ein nautisches oder technisches Befähigungszeugnis in Deutschland erwerben möchten, aber keine Ausbildung zum Schiffsmechaniker durchlaufen.

Die überarbeiteten Richtlinien finden Anwendung für alle Offizieranwärter. Hierzu zählen:

- Abiturienten und Schiffsbetriebstechnische Assistenten, die eine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer und technischer Offiziersassistent ableisten,
- Schüler und Studenten, die schulrechtliche Praktika oder Praxissemester während der nautisch-, schiffsbetriebstechnischen Ausbildung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten (Fach-, Fachhochschulen) absolvieren (z.B. Praxissemesterstudenten)
- Personen („[Seiteneinsteiger](#)“), die ein Zeugnis über eine Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik besitzen und eine mindestens 12-monatige Seefahrtzeit im Maschinendienst ableisten, um ein Befähigungszeugnis zum Technischen Wachoffizier in Deutschland zu erwerben.

Kernelemente der neuen Richtlinien sind die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen, verbindlich zu nutzenden [Training Record Books](#) (TRB):

- TRB for Deck Cadets
- TRB for Engineer Cadets

Im TRB muss der verantwortliche Schiffsoffizier oder Kapitän bestätigen, dass der Offizieranwärter die im TRB aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse im vorgegebenen Umfang besitzt.

Die TRBs

- sind zweisprachig (deutsch/englisch) und damit auch auf Schiffen mit multikulturellen Besatzungen verständlich,
- sind chronologisch, dem STCW-Übereinkommen entsprechend aufgebaut,
- ermöglichen den verantwortlichen Ausbildern, Ausbildungsschwerpunkte je nach Leistungsstand des Offizieranwärters zu setzen,
- berücksichtigen die Notwendigkeit, den Gesamtschiffsbetrieb kennen zu lernen, indem jeder Offizieranwärter 14 Tage im jeweils anderen Bereich (Maschine / Deck – Brücke) Einblick erhalten muss,
- beinhalten eine Anleitung zur Projektarbeit mit Themenvorschlägen (z.B. Wochenberichte),
- enthalten eine Musterseite des zugelassenen Berichtsheftes.

Das zugelassene Berichtsheft muss von allen Offizieranwärtern in englischer und / oder deutscher Sprache zusätzlich zum TRB geführt werden. Die im TRB aufgeführte Musterseite kann kostenlos auf den Internetseiten des BSH abgerufen und entsprechend kopiert werden.

Anregungen zur Optimierung der TRBs können dem BSH unmittelbar zugeleitet werden. Eventuell notwendige Anpassungen werden dann in den kommenden Auflagen berücksichtigt.

Verantwortlich für die Planung und Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit sind die ausbildenden Reedereien, die Kapitäne und Ausbildungsoffiziere.

Überwacht wird die Einhaltung der Richtlinie

- von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V., sofern eine Musterung als Offiziersassistent erfolgt,
- von den Fach-, Fachhochschulen, wenn entsprechende Ausbildungsgänge an den Schulen eingerichtet sind (z.B. Praxissemesterstudium),
- für „Seiteneinsteiger“ von den Fach-, Fachhochschulen zum Zeitpunkt der Schulzulassung, spätestens vor Zulassung zur Abschlussprüfung.

Fragen zu den neuen Richtlinien beantworten

- die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (0421-17367-0 / <http://www.berufsbildung-see.de/>)
- der Verband Deutscher Reeder (040 35097-252 / www.reederverband.de) oder
- das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (040 – 3190 7125 / www.bsh.de dort: „Zeugnisse für Seeleute“).